

Abkommen

zwischen

dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch
das Luftfahrt-Bundesamt,

und

dem Ministerium für ~~öffentliche Bauvorhaben, Transport und Kommunikation~~
Wirtschaft *Arbeit*
der Republik Portugal,
vertreten durch
die Nationale Zivilluftfahrtbehörde
[Instituto Nacional de Aviação Civil (INAC)]

über

die Durchführung des Artikels 83^{bis} des
Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

[Handwritten signature]

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch
das Luftfahrt-Bundesamt,

und

das Ministerium für ~~öffentliche Bauvorhaben, Transport und Kommunikation~~
der Republik Portugal,
vertreten durch
die Nationale Zivilluftfahrtbehörde Instituto Nacional de Aviação Civil (INAC), –

in Anbetracht des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Artikels 83^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt,

von dem Wunsch geleitet, im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Zivilluftfahrt dem jeweiligen Betreiberstaat von Luftfahrzeugen die Funktionen und Aufgaben des Eintragsstaats nach den Artikeln 12, 30, 31 und 32 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt entweder ganz oder teilweise zu übertragen, wie es der mit dem Protokoll vom 6. Oktober 1980 eingefügte Artikel 83^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vorsieht,

in der Überzeugung, dass es entsprechend dem ICAO-Dokument 9642 Teil VIII Kapitel 1 und dem ICAO-Dokument 8335 Kapitel 10 notwendig ist, die internationalen Verpflichtungen und Zuständigkeiten der Vertragsstaaten in Einhaltung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt genau festzulegen, wenn ein in einem Vertragsstaat eingetragenes Luftfahrzeug vom Inhaber einer von dem anderen Vertragsstaat ausgestellten Betriebsgenehmigung, einschließlich eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC), im Rahmen einer Dry-Lease-Vereinbarung betrieben wird –

haben auf der Grundlage der Artikel 33 und 83^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt Folgendes vereinbart:

Handwritten signature and initials

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, sofern der Wortlaut nichts anderes erforderlich macht:

1. Der Begriff „Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt“ bedeutet das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einschließlich aller nach dessen Artikel 90 angenommenen Anhänge sowie aller Änderungen der Anhänge oder des Abkommens selbst nach dessen Artikeln 90 und 94, soweit diese Anhänge und Änderungen für beide Vertragsparteien wirksam geworden oder von ihnen ratifiziert worden sind,
2. der Begriff „ICAO“ bedeutet die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation,
3. der Begriff „EASA“ bedeutet die Europäische Agentur für Flugsicherheit,
4. der Begriff „Dry-Lease-Vereinbarung“ bedeutet eine Vereinbarung zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer zur Überlassung des Gebrauchs eines Luftfahrzeugs gegen Entgelt ohne Besatzung, wobei das Luftfahrzeug mit dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) des Leasingnehmers betrieben wird,
5. der Begriff „Leasinggeber“ bedeutet den eingetragenen Eigentümer oder die Person, der/die dem Leasingnehmer den Gebrauch eines Luftfahrzeugs gegen Entgelt über lässt,
6. der Begriff „Leasingnehmer“ bedeutet den Luftfahrtunternehmer, dem ein Luftfahrzeug gegen Entgelt zum Gebrauch überlassen wird und in dessen Betriebsgenehmigung, einschließlich seines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC), das betreffende Luftfahrzeug eingetragen wird,
7. der Begriff „Zivilluftfahrtbehörde“ bedeutet im Fall der Bundesrepublik Deutschland das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 3a Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, und im Fall der Republik Portugal das vom Ministerium für öffentliche

Handwritten signature/initials

Wirtschaft *Arbeit*
~~Bauvorhaben, Transport und Kommunikation (Ministério das Obras Públicas,~~
~~Transportes e Comunicações - MOPTC)~~ bestimmte Instituto Nacional de Aviação
Civil (INAC),



8. der Begriff „Eintragungsstaat“ bedeutet den Staat, in dessen Luftfahrzeugregister das Luftfahrzeug, an dem der Gebrauch gegen Entgelt überlassen wird, eingetragen ist,
9. der Begriff „Betreiberstaat“ bedeutet den Staat, von dem der Leasingnehmer seine Betriebsgenehmigung erhalten hat.

Artikel 2 Anwendungsbereich

Dieses Abkommen ist anzuwenden auf Luftfahrzeuge, die in dem Luftfahrzeugregister des Staates einer Vertragspartei eingetragen sind und von einem Luftfahrtunternehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei für die Zwecke des gewerblichen Luftverkehrs und/oder der Arbeitsluftfahrt im Rahmen einer Dry-Lease-Vereinbarung betrieben werden.

Artikel 3 Übertragene Zuständigkeiten

(1) Die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragungsstaats ist nach diesem Abkommen befugt, die folgenden Zuständigkeiten, einschließlich der Aufsicht über die in den jeweiligen Anhängen zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt enthaltenen Aufgaben sowie deren Überwachung, auf die Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaats zu übertragen:

1. Anhang 1 – Lizenzierung von Luftfahrtpersonal (Personnel Licensing) – mit Ausnahme der Ausstellung und Anerkennung von Lizenzen,
2. Anhang 2 – Luftverkehrsregeln (Rules of the Air) – Durchsetzung der Einhaltung anwendbarer Regeln und Vorschriften für den Luftverkehr und den Betrieb von Luftfahrzeugen,
3. Anhang 6 – Betrieb von Luftfahrzeugen (Operation of Aircraft) – alle Zuständigkeiten, die in der Regel dem Eintragungsstaat für die Aufsicht

über die in seinem Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge sowie deren flugbetriebliche Überwachung obliegen,

4. Anhang 8 – Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (Airworthiness of Aircraft) – alle Zuständigkeiten, die in der Regel dem Eintragsstaat für die Aufsicht über die in seinem Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge sowie deren Überwachung obliegen und nicht von der EASA wahrgenommen werden.

(2) Die Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaats unterrichtet die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaats über jede beabsichtigte Untervermietung eines Luftfahrzeugs, für das eine Übertragung der Zuständigkeiten nach Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Aufgaben und Funktionen nach Absatz 1 dürfen nicht auf einen anderen Staat übertragen werden.

Artikel 4

Verfahren zur Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Einzelheiten zur Übertragung von Zuständigkeiten nach Artikel 3, einschließlich der anwendbaren Vorschriften und Verfahren, werden schriftlich zwischen den Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien festgelegt. Anträge auf Übertragung von Zuständigkeiten durch die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaats bedürfen der schriftlichen Annahme durch die Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaats. Anträge können nur für einzelne, genau bezeichnete Luftfahrzeuge für die Geltungsdauer der Dry-Lease-Vereinbarung gestellt werden. Mit Eingang der Mitteilung der Annahme nach Satz 2 wird die Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der bezeichneten Luftfahrzeuge wirksam.

(2) Bei der Verlängerung einer Dry-Lease-Vereinbarung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Zivilluftfahrtbehörden sind befugt, die Übertragung von Zuständigkeiten jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er wird nach Ablauf von 24 Stunden nach Eingang wirksam.

(4) Ein Luftfahrzeug, für das die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufsicht und Überwachung aufgrund des Artikels 3 Absatz 1 übertragen wurde, unterliegt den

Anforderungen der jeweils anwendbaren Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verfahren des Betreiberstaats.

Artikel 5 Sitzungen der Zivilluftfahrtbehörden

(1) Nach Bedarf werden Sitzungen der Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien einberufen, um Fragen des Flugbetriebs und der Lufttüchtigkeit zu erörtern, die sich bei den Überprüfungen der Luftfahrzeuge ergeben haben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Themen zu erörtern:

1. Flugbetrieb,
2. Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und Instandhaltung von Luftfahrzeugen,
3. Verfahren des Handbuchs des Unternehmens zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Operator Maintenance Control Manual – MCM), sofern zutreffend,
4. alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die sich aufgrund von Überprüfungen ergeben.

(2) Auf Ersuchen der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaats nimmt die jeweils andere Zivilluftfahrtbehörde nach Maßgabe des anzuwendenden Rechtes eine Überprüfung des Luftfahrzeugs vor, für das die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufsicht und Überwachung nach Artikel 3 Absatz 1 übertragen wurde. Soweit möglich, gestattet die ersuchte Zivilluftfahrtbehörde den Vertretern der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaats, bei der Überprüfung des Luftfahrzeugs anwesend zu sein. Die Zivilluftfahrtbehörden treffen die hierzu erforderlichen Absprachen. Die ersuchte Zivilluftfahrtbehörde teilt der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaats das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit.

Artikel 6

Pflicht zu Mitführung von Dokumenten

Die Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien stellen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber jeweils eine beglaubigte Abschrift dieses Abkommens sowie des Schriftwechsels nach Artikel 4 Absatz 1 zur Verfügung. An Bord der Luftfahrzeuge, für die die Zuständigkeit nach diesem Abkommen übertragen wurde, sind jeweils beglaubigte Abschriften dieses Abkommens, des Schriftwechsels sowie des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC), in dem das betreffende Luftfahrzeug eingetragen ist, mitzuführen. Hat der Leasingnehmer von seiner Behörde die Genehmigung für ein System zur Auflistung der Eintragungszeichen der im Rahmen seines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) betriebenen und zugelassenen Luftfahrzeuge erhalten, so muss diese Liste und der entsprechende Abschnitt des Betriebshandbuchs an Bord mitgeführt werden.

Artikel 7

Registrierung

(1) Die Vertragsparteien legen der ICAO dieses Abkommen sowie Änderungen hierzu nach Artikel 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und unter Einhaltung der Regeln für die Registrierung von Luftfahrtübereinkünften bei der ICAO zur Registrierung vor.

(2) Jede Zivilluftfahrtbehörde führt eine Liste, in der die Luftfahrzeuge, für die die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufsicht und Überwachung nach diesem Abkommen übertragen wurde, unter Angabe von Kennzeichen, Muster sowie der Dauer der Übertragung aufgeführt sind. Eine Abschrift der Listen wird als Anhang 1 dieses Abkommens der ICAO zur Registrierung vorgelegt. Die Listen werden zweimal jährlich jeweils zum Flugplanwechsel aktualisiert und der ICAO zur Kenntnis gegeben.

Artikel 8

Gebühren


Jede Behörde stellt Gebühren und Auslagen entsprechend ihren innerstaatlichen Bestimmungen in Rechnung.

Artikel 9
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen jederzeit einvernehmlich ändern. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von den Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Es tritt 60 Tage nach Eingang der schriftlichen Kündigungsanzeige außer Kraft.

Geschehen zu Lissabon am 20. Juli 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des englischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung der Bundesrepublik
Deutschland



Für das Ministerium für ~~öffentliche~~ ^{Wirtschaft} ~~Bauvorhaben, Transport und Kommunikation~~ ^{Arbeit}
der Republik Portugal

